Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10819 – OMERS / APG / GROENDUS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 321/04)

1. Am 17. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OMERS Infrastructure European Holdings 2 B.V. („OMERS Infrastructure“, Niederlande), kontrolliert von der OMERS Administration Corporation („OMERS“, Kanada),

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“, Niederlande),

— Groendus Groep B.V. („Groendus“, Niederlande), kontrolliert von NPM Capital N.V. (Niederlande).

OMERS und APG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Groendus übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OMERS Infrastructure ist eine von OMERS kontrollierte Investitionsplattform, die ein weltweites Portfolio diversifizierter Investitionen in öffentliche Märkte, Private Equity, Infrastruktur und Immobilien verwaltet.

— APG wird von ABP kontrolliert, der ein weltweites Portfolio diversifizierter Investitionen in Infrastruktur und Immobilien verwaltet.

— Groendus bietet Unternehmenskunden in den Niederlanden u.a. folgende Dienstleistungen an, um ihren Übergang zu einem nachhaltigen Energieverbrauch zu unterstützen: Anmietung, Verkauf, Installation und Wartung von Zählern und Solarpaneelen, Beratung, Messung von Energieflüssen und Versorgung mit erneuerbaren Energien. Seine Plattform EnergyMarketPlace erleichtert den Kauf und Verkauf von grüner Energie, die direkt von den Erzeugern bereitgestellt wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10819 – OMERS / APG / GROENDUS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË